

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 207/12 B

L 3 R 63/11 (LSG Hamburg)
S 10 R 437/09 (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 13. März 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im oben bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Das LSG Hamburg hat mit Urteil vom 13.3.2012 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz und Verfahrensfehler geltend. Er hat Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt F. B. aus H. gestellt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag unter Beiordnung von Rechtsanwalt B. ist abzulehnen.
- 4 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig.
- 6 Die Beschwerdebegründung vom 22.6.2012 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn der Kläger hat die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der hierfür erforderlichen Weise dargetan (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 7 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 8 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 9 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,
"ob eine Erwerbsminderung wegen fehlender Wegefähigkeit auch abzuleiten ist, wenn sich die Unfähigkeit, die Arbeitsstelle aufzusuchen, auf wenige Tage im Jahr beschränkt".
- 10 Es ist bereits zweifelhaft, ob es sich hierbei um eine abstrakte Rechtsfrage handelt. Die Frage ist ersichtlich auf den Einzelfall des Klägers zugeschnitten, was sich ua aus den Bezugnahmen der Beschwerdebegründung (S 2) auf Bl 2 und 9 des angegriffenen Berufungsurteils ergibt. Dort finden sich insbesondere Feststellungen des LSG zum Gesundheitszustand und den daraus folgenden Leistungseinschränkungen des Klägers für seine rentenrechtliche Wegefähigkeit.
- 11 Jedenfalls fehlt es an einer Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage. Nach den oben aufgezeigten Maßgaben wäre hierfür erforderlich gewesen aufzuzeigen, dass sich die Rechtsfrage nicht bereits aus dem Gesetz (§ 43 SGB VI) bzw aus der umfangreichen einschlägigen Rechtsprechung des BSG ergibt. Hierzu fehlen aber jegliche Ausführungen. Vielmehr rügt der Kläger die inhaltliche Unrichtigkeit des angefochtenen Berufungsurteils, die mit der Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht geltend gemacht werden kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 12 2. Soweit der Kläger eine Rechtsprechungsabweichung rügt, hat er auch diese nicht hinreichend aufgezeigt.
- 13 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Dies ist der Fall, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, der von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht.
- 14 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz gehört es, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau die Abweichung zu erachten sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in den rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass



die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich muss aufgezeigt werden, dass das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 15 Der Kläger hat bereits versäumt, zwei einander widersprechende Rechtssätze aus dem Berufungsurteil und aus einem Urteil des BSG gegenüberzustellen. So führt er lediglich aus, dass der Senat im Urteil vom 19.10.2011 (*B 13 R 78/09 R - BSGE 109, 189 = SozR 4-2600 § 43 Nr 16*) den Grundsätzen des Großen Senats im Beschluss vom 19.12.1996 (*GS 1/95 - vgl Parallelentscheidung GS 2/95 - BSGE 80, 24 = SozR 3-2600 § 44 Nr 8*) gefolgt sei. Nach der Senatsrechtsprechung sei die Prüfung des Anspruchs auf Rente wegen Erwerbsminderung in zwei Schritten empfohlen. Dem sei das LSG nicht gefolgt. Mit diesem Vortrag (*S 3 bis 7 der Beschwerdebegründung*) macht der Kläger aber erneut nichts anderes als die fehlerhafte Rechtsanwendung des LSG geltend. Nach den aufgezeigten Maßgaben genügt dies aber nicht für die Bezeichnung einer Rechtsprechungsabweichung.
- 16 3. Soweit der Kläger Verfahrensmängel rügt, genügt die Beschwerdebegründung ebenso wenig den Darlegungsanforderungen.
- 17 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 18 a) Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei



Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zum Ganzen s Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).

- 19 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass er einen (prozessordnungsgemäßen) Beweisantrag gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gestellt und bis zuletzt vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten habe. Ein anwaltlich vertretener Beteiligter kann nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG soll die Sachaufklärungsrüge die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21; Nr 31 S 52*).
- 20 Der Kläger trägt lediglich vor, zweitinstanzlich mit den Schriftsätzen vom 21. und 26.9.2011 die Beweisanträge gestellt zu haben, "einen Spezialisten zu der Erkrankung als Sachverständigen zu hören" und "berufskundliche Gutachten" einzuholen. Er hat jedoch an keiner Stelle der Beschwerdebegründung (*vgl dort S 8 f*) dargelegt, dass er (prozessordnungsgemäße) Beweisanträge nach den aufgezeigten Maßgaben bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung am 13.3.2012 aufrechterhalten oder dass das LSG diese Beweisanträge in seinem Urteil wiedergegeben habe.
- 21 b) Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang rügt, das LSG habe auch keinen Hinweis iS von § 106 SGG im Hinblick auf die Beauftragung eines "sachverständigen Spezialisten" erteilt, hat er auch damit keinen Verfahrensmangel bezeichnet.
- 22 Denn die Tatsachengerichte sind nicht verpflichtet, auf das Stellen von Beweisanträgen hinzuwirken (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 13*) oder im Rahmen von Beweisanträgen sonstige Formulierungshilfen zu geben (*BSG vom 5.5.2010 - B 5 R 26/10 B - Juris RdNr 10 mwN*). Hält das Tatsachengericht eine Beweisaufnahme für notwendig, so hat es nicht einen entsprechenden Beweisantrag herbeizuführen, sondern den Beweis von Amts wegen auch ohne Antrag zu erheben. Lehnt es die Beweiserhebung dagegen ab, so muss es nicht kompensatorisch auf einen Beweisantrag hinwirken und damit helfen, eine Nichtzulassungsbeschwerde vorzubereiten (*stRspr, zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 13; BSG vom 5.5.2010 - B 5 R 26/10 B - Juris Nr 10 mwN*).
- 23 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG ab.



- 24 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 25 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)